

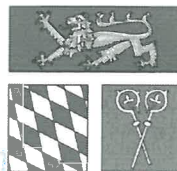
Gegen Empfangsbekanntnis

Gemeinde Kochel am See
vertr. d. den Ersten Bürgermeister
Thomas W. Holz
Kalmbachstraße 11
82431 Kochel a. See

Verwaltungsgemeinschaft Kochel a. See

- 6. Juni 2018

EINGANG



LANDRATSAMT
BAD TÖLZ-WOLFRATSHAUSEN

Aktenzeichen
31.103-647.Ko_Wg

Ihr Schreiben vom

Telefon [08041] 505-603
Telefax [08041] 505-372
E-Mail michaela.wagner@lra-toelz.de
Dienstzeiten: Mo. 8.00 – 13.00 Uhr
Di. 8.00 – 17.00 Uhr

Zimmer-Nr. 2.063
Frau Wagner
Bad Tölz,
29.05.2018

Vollzug der Wassergesetze;

Genehmigung von Anlagen im 60m-Bereich von Gewässern gem. § 36 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Art. 20 BayWG (Bayerisches Wassergesetz);

Querung der Gewässer III. Ordnung Pessenbach (Fl.Nr. 974, Gemarkung Kochel a. See) und Schwaigbach (Fl.Nr. 714, Gemarkung Kochel a. See) im Zuge der Errichtung zweier Geh- und Radwegbrücken, im Bereich der Fl.Nrn. 1300, 1300/1 und 1300/2 (Pessenbachbrücke) sowie 713/13 und 717 (Schwaigbachbrücke), Gemarkung und Gemeinde Kochel a. See, durch die Gemeinde Kochel am See

Anlagen:
1 Plansatz
1 Kostenrechnung
1 Empfangsbekanntnis
1 Kostenrechnung WWA (in Kopie)

Sehr geehrter Herr Erster Bürgermeister Holz,
das Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen erlässt folgenden

Bescheid:

I. Genehmigung

1. Gegenstand und Plan der Genehmigung

1.1 Gegenstand der Genehmigung

1.1.1 Der Gemeinde Kochel am See wird die wasserrechtliche Genehmigung zur Querung der Gewässer III. Ordnung Pessenbach und Schwaigbach im Zuge der Errichtung zweier Geh- und Radwegbrücken im Bereich der Fl.Nrn. 1300, 1300/1, 1300/2 sowie 713/13 und 717, Gemarkung und Gemeinde Kochel a. See, erteilt.

- 1.1.2 Die gegenständliche wasserrechtliche Genehmigung ersetzt die erforderliche naturschutzrechtliche Ausnahme von den Vorschriften des Biotopschutzes hinsichtlich der Beeinträchtigung der feuchten Hochstaudenfluren.

1.2 Plan

Der Genehmigung liegen die mit Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Weilheim vom 08.11.2017 und mit Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Bad Tölz – Wolfratshausen vom 29.05.2018 versehenen Planunterlagen der Schulte Ingenieure GmbH Unterschleißheim vom 03.02.2017, geändert am 17.08.2017, zugrunde.

II. Bedingungen und Auflagen

Für die Genehmigung sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend.

Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Bedingungen und Auflagen grundsätzlich nicht enthalten.

Wasserwirtschaftliche Auflagen und Bedingungen

2. Bauvorschriften, Baufristen

- 2.1 Die Bauausführung hat sich an die unter I. 1.2 genannten, mit Prüf- und Genehmigungsvermerk versehenen, Planunterlagen zu halten. Eingetragene Prüfbemerkungen sind zu beachten.
- 2.2 Die anerkannten Regeln der Baukunst, insbesondere die gültigen DIN-Vorschriften sind zu beachten. Desgleichen weiter die einschlägigen Vorschriften in ihrer jeweils neuesten Fassung.
- 2.3 Während des Baubetriebes, besonders beim Ablagern von Baumaterial und Bauaushub ober bei der Errichtung von Gerüsten, innerhalb des Hochwasserbettes, ist darauf zu achten, dass der Abflussquerschnitt so wenig wie möglich eingeengt wird.
- 2.4 Die Baumaßnahmen, die den Gewässerquerschnitt einengen, sind in der hochwasserarmen Zeit, von September bis April, durchzuführen.
- 2.5 Dem Wasserwirtschaftsamt Weilheim bleibt vorbehalten von der Unternehmerin einen Bauzeitenplan zu verlangen bzw. für die Arbeiten Baufristen zu setzen.
- 2.6 Die Wiederlager der Brücken dürfen nicht in den Abflussquerschnitt der Gewässer ragen.

- 2.7 Die Errichtung von Gerüsten im Abflussquerschnitt ist in der hochwassergefährdeten Zeit nicht zulässig.
- 2.8 Dem Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen sind unmittelbar nach Abschluss der Maßnahme Bestandspläne der Anlage mit Höhenangaben in m ü. NN zu übergeben. Spätestens jedoch vier Wochen nach Abschluss der Maßnahme. Die Höhenangaben sind während der Baumaßnahme fachgerecht einzumessen.
- 2.9 Während der Bauarbeiten dürfen oberirdische Gewässer und das Grundwasser nicht durch Treibstoffe, Öle von Fahrzeugen oder durch sonstige wassergefährdende Stoffe, insbesondere Betonzusatzmittel, Zement etc. verunreinigt werden.
- 2.10 Sämtliche Böschungen, Arbeitsflächen, Auffüllflächen usw. sind nach Fertigstellung sofort zu begrünen.
- 2.11 Vor Beginn der Baumaßnahme sind die Fischereiberechtigten rechtzeitig (mindestens 3 Wochen vorher) zu benachrichtigen. Gleichmaßen ist das Bauende anzuzeigen. Die Fischereiberechtigten im betroffenen Gewässerabschnitt sind zu hören.
- 2.12 Mögliche Schäden für Fische und Fischnährtiere sind durch geeignete Sicherheitsvorkehrungen während der gesamten Bauzeit zu vermeiden. Während der Schonzeit, für die hier vorkommenden Fischarten, ist hierauf besonders zu achten.
- 2.13 Die Unternehmensträgerin oder sein Rechtsnachfolger haften für alle Schäden, die Dritten durch die Ausführung der Baumaßnahme entstehen.
- 2.14 Die durch die Baumaßnahme berührten Grundstücksgrenzen sind nach Fertigstellung auf Kosten der Antragstellerin wiederherzustellen.
- 2.15 Nach Abschluss der Bauarbeiten ist für die Anlage gemäß Art. 61 Abs. 1 BayWG eine Bauabnahme durch einen privaten Sachverständigen durchzuführen und das Ergebnis dem Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen und dem Wasserwirtschaftsamt Weilheim mitzuteilen.
- 2.16 Rechtzeitig vor Baubeginn ist mit dem Wasserwirtschaftsamt Weilheim, als grundstücksverwaltender Behörde, für die Staatsgrundbenutzung der Fl.Nr. 974/0, Gemarkung Kachel a. See (Pessenbach) ein privatrechtlicher Gestattungsvertrag abzuschließen.
- 2.17 Die Gestaltung und Sicherung des Bachbettes einschließlich der Uferbereiche sind im Einvernehmen mit der Flussmeisterstelle Benediktbeuern durchzuführen.
3. Unterhaltung der Anlage und des Gewässers
- 3.1 Die Anlage ist von der Unternehmerin so zu unterhalten, dass nachteilige Einwirkungen auf die Rechte Beteiligter nicht zu besorgen sind.

- 3.2 Unterhaltungspflichtig am Schwaigbach ist – sowohl für das Gewässer als auch für das Brückenbauwerk – die Gemeinde Kochel a. See.
- 3.3 Zu den Kosten der Gewässerunterhaltung hat die Unternehmerin nach Maßgabe des Art. 26 Abs. 3 BayWG am Pessenbach Beiträge zu leisten.
- 3.4 In der Strecke von der westlichen Seite der B11-Brücke bis 10m unterhalb der Anlage, gemessen von der Brückenachse aus, obliegt die Gewässerunterhaltung der Unternehmerin (Gemeinde Kochel a. See) alleine. Die Gewässerunterhaltung ist im Einvernehmen mit dem im anschließenden Gewässerabschnitt Unterhaltungsverpflichteten durchzuführen.
- 3.5 Sache der Unternehmerin ist es, ihre Anlage ausreichend gegen Wasser- und Eisschäden zu sichern.

4. Überwachung der Anlage

- 4.1 Nach stärkeren Hochwassern oder Unwettern, mindestens jedoch alle 3 Jahre einmal, hat die Unternehmerin die Anlage und das Gewässerbett von einem Sachkundigen überprüfen zu lassen. Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen. In der Niederschrift muss insbesondere vermerkt sein, ob eine für die Anlage nachteilige Gewässerveränderung stattgefunden hat (z. B. Kolke). Bei besonderen Vorkommnissen ist je eine Fertigung der Niederschrift dem Landratsamt Bad Tölz - Wolfratshausen und dem Wasserwirtschaftsamt Weilheim zuzusenden.
- 4.2 Zur Überwachung der Anlage berechtigt sind das zuständige Landratsamt und das Wasserwirtschaftsamt Weilheim.

5. Weitere wasserwirtschaftliche Auflagen

- 5.1 Die Oberkante des Geh-/Radweges darf zwischen den Profilen-Nr. 11 und 12 auf einer **Länge von mindestens 4m eine Höhe von 612,5 mNN nicht überschreiten.**
- 5.2 Beim Anschluss des Radweges an die bestehende Durchfahrt im Bereich „Am Weidach“ ist sicherzustellen, dass ein **Ablauf von mindestens 2m** aus der Flutmulde in die Durchfahrt unter der Bahn **sichergestellt ist.**
- 5.3 Am linken Ufer des Schwaigbaches ist die durch den Umbau des Bahndurchlasses erfolgte Auffüllung zu beseitigen.

6. Anzeigespflicht

Dem Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen sind vorgängig anzuzeigen:

- Beginn und Ende der Baumaßnahme
- Änderung der Anlage (soweit nicht eine Genehmigungspflicht nach § 36 WHG, Art. 20 BayWG gegeben ist),

- wesentliche Unterhaltungsmaßnahmen sowie
- die vorgesehene Beseitigung der Anlage.

7. Vorbehalte

Vorbehalten bleiben

- 7.1 die Auflage, dass die Unternehmensträgerin auf eigene Kosten die Anlage an künstlich oder natürlich hervorgerufene Änderungen am Gewässer anzupassen hat, soweit die Anpassung der Anlage und die Gewässerveränderungen im Interesse des Gemeinwohls liegen.
- 7.2 die Zustimmung des zuständigen Landratsamtes zur Beseitigung der Anlage.
- 7.3 weitere Auflagen im Interesse des Wohles der Allgemeinheit.

8. Rechtsnachfolge

- 8.1 Die Genehmigung ist auf einen Nachfolger im Besitz der Anlage übertragbar. Die Rechtsnachfolge ist dem zuständigen Landratsamt und dem Wasserwirtschaftsamt Weilheim anzuzeigen.
- 8.2 Die vorstehenden Bedingungen und Auflagen gelten auch für den Rechtsnachfolger.

9. Hinweise

- 9.1 Um dauerhaft **Schadenfälle** durch Hochwasser bzw. wild abfließendes Wasser im Gewerbegebiet Pessenbach zu vermeiden, ist von der Gemeinde Kochel a. See die **Funktionsfähigkeit der Flutmulde gemäß den Vorgaben des Bebauungsplanes Nr. 16 „Gewerbegebiet Pessenbach“ sicherzustellen**. Hierfür sind Geländeaufschüttungen und Bauwerke aus diesem Bereich zu entfernen. Auch ist eine Lagerung jedweder Art in diesem Bereich nicht zulässig.

Auflagen und aufschiebende Bedingung der unteren Naturschutzbehörde

1. Wegebau

- 1.1 Die Wegbreite ist auf das tatsächlich erforderliche Maß zu beschränken.
- 1.2 Anfallendes überschüssiges Material muss abtransportiert werden und darf nicht in angrenzende Fläche einplaniert werden.
- 1.3 Die Bankette/Wegeränder/Böschungen sind nach dem Bau der natürlichen Entwicklung zu überlassen (keine aktive Wiederbegrünung).

2. Kompensationsfläche und -maßnahmen

- 2.1 Für den gemäß Planung ursprünglich zu erhaltenden Bergahorn unmittelbar nördlich des Pessenbaches ist eine Ersatzpflanzung (Mindestpflanzstärke: Hochstamm, 3xv, StU 16 – 18 cm) im Umgriff der Geh- und Radwegtrasse durchzuführen. Die Standortauswahl ist mit der unteren Naturschutzbehörde im Vorfeld abzustimmen.
- 2.2 Die Kompensationsfläche (4.357 m²) auf den Grundstücken Flurnr. 716, 718 und 719, Gemarkung Kochel am See, ist dauerhaft für die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege bereit zu stellen. Ziel ist die „Entwicklung mäßig artenreicher Säume (K 123)“ durch Herstellungs- und Unterhaltungspflege. Die Ausführungen zur Pflege und dem Mahdregime im Landschaftspflegerischen Begleitplan sind zu beachten.
- 2.3 Die Kompensationsmaßnahme ist in der Vegetationsperiode (Sommer/Herbst), die auf die Nutzungsaufnahme des Geh- und Radweges folgt, zu beginnen.
- 2.4 Gemäß § 10 Abs. 3 BayKompV ist die Kompensationsfläche dauerhaft zu unterhalten.
- 2.5 **Mit den Maßnahmen im Bereich des Biotops** auf dem Grundstück Fl.Nr. 717, Gemarkung Kochel a. See **darf erst begonnen werden, wenn** der unteren Naturschutzbehörde die **Nutzungsvereinbarungen** mit den Grundstückseigentümern für die Kompensationsflächen, die sich nicht im Eigentum der Gemeinde Kochel a. See befinden, **vorgelegt wurden** und die **untere Naturschutzbehörde die Freigabe erteilt hat**.
Die Nutzungsvereinbarungen müssen zeitlich unbefristet abgeschlossen sein. Alternativ können statt Nutzungsvereinbarung auch dingliche Sicherungen vorgelegt werden. Diese müssen vorab mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt werden.
- 2.6 Fünf Jahre nach Bestandskraft des Genehmigungsbescheides ist das Pflegeregime gemeinsam mit der unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Bad Tölz – Wolfratshausen zu überprüfen und zur Zielerreichung ggf. anzupassen.
- 2.7 Auf der Kompensationsfläche darf keinerlei Dünger und keine Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden. Die Kompensationsfläche darf nicht beweidet werden.
- 2.8 Weitere Auflagen, die aus Gründen des Naturschutzes erforderlich werden, bleiben vorbehalten.

III. Kostenentscheidung

Für diesen Bescheid werden keine Gebühren erhoben, da die Gemeinde Kochel am See gemäß Art. 4 Satz 1 Nr. 2 KG von der Zahlung von Gebühren befreit ist (persönliche Kostenfreiheit).

Die Auslagen des Wasserwirtschaftsamtes Weilheim gemäß Art. 10 Abs. 1 Nr. 1 KG betragen 420,00 EUR.

Gründe:

I.

1. Mit Schreiben vom 10.02.2017 beantragte die Gemeinde Kochel am See, vertreten durch den Ersten Bürgermeister Thomas W. Holz, die wasserrechtliche Genehmigung zur Querung der Gewässer III. Ordnung Pessenbach und Schwaigbach im Zuge der Errichtung zweier Geh- und Radwegbrücken im Bereich der Fl.Nrn. 1300, 1300/1, 1300/2 sowie 713/13 und 717, Gemarkung und Gemeinde Kochel a. See.

Diese Anlage bedarf gemäß § 36 WHG, Art. 20 BayWG der wasserrechtlichen Genehmigung sowie der naturschutzrechtlichen Ausnahme gem. Art. 23 Abs. 3 Satz 1 BayNatSchG von den Vorschriften des Biotopschutzes (§ 30 Abs. 2 BNatSchG, Art. 23 Abs. 1 BayNatSchG).

Die untere Naturschutzbehörde im Landratsamt Bad Tölz – Wolfratshausen wurde mit Schreiben vom 14.02.2017 gehört. Mit naturschutzfachlicher Stellungnahme vom 25.05.2018 teilte diese mit, dass aus naturschutzfachlicher Sicht mit dem Vorhaben Einverständnis besteht. Die in der Stellungnahme gemachten Auflagen wurden vollinhaltlich in diesen Bescheid mit aufgenommen. Des Weiteren wurde mit Schreiben der unteren Naturschutzbehörde vom 25.05.2018 das naturschutzrechtliche Einvernehmen für das gegenständliche Vorhaben erteilt. Die darin gemachte aufschiebende Bedingung wurde ebenfalls zum Bestandteil dieses Bescheides gemacht.

2. Die vorgelegten Planunterlagen wurden vom Wasserwirtschaftsamt Weilheim geprüft. Die Prüfung erfolgte nicht in bautechnischer, verkehrssicherungstechnischer und statischer Hinsicht. Mit Schreiben vom 14.11.2017 teilte das Wasserwirtschaftsamt Weilheim u.a. mit, dass keine grundsätzlichen wasserwirtschaftlichen Bedenken gegen das geplante Vorhaben bestehen und der Einfluss des Unternehmens auf das Gemeinwohl in wasserwirtschaftlicher Hinsicht untergeordnet ist.

Gleichzeitig wurde das Gutachten mit den erforderlichen Bedingungen und Auflagen übersandt.

Die vorgeschlagenen Auflagen und Bedingungen des Wasserwirtschaftsamtes Weilheim wurden vollinhaltlich in diesen Bescheid aufgenommen.

II.

Das Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen ist gemäß Art. 20 Abs. 1 Satz 1 Bayer. Wassergesetz (BayWG) sachlich und nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) örtlich zum Erlass dieses Bescheides zuständig.

1. Die Querung der Gewässer III. Ordnung Pessenbach und Schwaigbach im Zuge der Errichtung zweier Geh- und Radwegbrücken, im Gemeindegebiet Kochel a. See, bedarf gem. § 36 WHG, Art. 20 Abs. 1 BayWG einer wasserrechtlichen Genehmigung sowie einer natur-

schutzrechtlichen Ausnahme gemäß Art. 23 Abs. 3 Satz 1 BayNatSchG i. V. m. § 30 Abs. 1 BNatSchG, Art. 23 Abs. 1 BayNatSchG; hier in Gestalt des naturschutzrechtlichen Benehmens (Art. 23 Abs. 3 Satz 2 BayNatSchG) der unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Bad Tölz – Wolfratshausen.

Die Genehmigung wurde gem. Art. 67 Abs. 2 BayWG von der Gemeinde Kochel am See, vertreten durch den Ersten Bürgermeister Thomas W. Holz, mit Schreiben vom 10.02.2017, eingegangen beim Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen am 13.02.2017, sowie den wasserrechtlich erforderlichen Unterlagen beantragt.

Das wasserrechtliche Verfahren wurde als nicht förmliches Verfahren (Art. 69 Abs. 1 BayWG i. V. m. Art. 9 ff. Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz - BayVwVfG) durchgeführt.

Das Wasserwirtschaftsamt Weilheim wurde als amtlicher Sachverständiger gem. Nr. 7.4.5.1.1 Verwaltungsvorschrift zum Vollzug des Wasserrechts (VWWas) herangezogen.

Die untere Naturschutzbehörde wurde zur Prüfung, ob das naturschutzrechtliche Benehmen i. S. d. Art. 23 Abs. 3 Satz 1 BayNatSchG zu gegenständlichem Vorhaben erteilt werden kann, beteiligt, da für die Durchführung des Vorhabens die Erteilung einer Ausnahme von den Vorschriften des gesetzlichen Biotopschutzes (§ 30 Abs. 2 BNatSchG, Art. 23 Abs. 1 BayNatSchG i. V. m. Art. 23 Abs. 3 Satz 1 BayNatSchG) erforderlich ist.

Die rechtliche Beurteilung des Sachverhalts durch die untere Naturschutzbehörde hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der festgesetzten naturschutzfachlichen Auflagen das naturschutzrechtliche Benehmen erteilt werden kann, da die durch das Vorhaben zu erwartenden Beeinträchtigungen des Biotops („Feuchte Hochstaudenfluren“) ausgleichbar sind und somit die Voraussetzungen für Erteilung einer Ausnahme von den Vorschriften des Biotopschutzes vorliegen.

Die naturschutzfachlichen Auflagen wurden vollinhaltlich in die wasserrechtliche Genehmigung mit aufgenommen.

Ebenfalls wurde eine aufschiebende Bedingung der unteren Naturschutzbehörde in die Nebenbestimmungen dieses Bescheides aufgenommen, die sich wie folgt begründet:

„Vor Beginn des Eingriffs in das Biotop muss hinreichend sichergestellt sein, dass die Ausgleichsmaßnahmen i. S. d. Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG tatsächlich durchgeführt werden können. Die Flächen müssen zeitlich unbefristet zur Verfügung stehen, da die staatlichen Träger als Eingriffsverursacher die Kompensationsflächen dauerhaft unterhalten müssen (§ 10 Abs. 3 BayKompV).“ (Schreiben der unteren Naturschutzbehörde vom 25.05.2018)

Die gegenständliche wasserrechtliche Genehmigung ersetzt die erforderliche naturschutzrechtliche Erlaubnis (Art. 44 Abs. 5 BayNatSchG).

2. Die Genehmigung war zu erteilen, da das Vorhaben gem. Art. 20 Abs. 4 Satz 2 BayWG, bei Beachtung der Auflagen und Bedingungen, dem Wohl der Allgemeinheit dient.

Die Zustimmungen des amtlichen Sachverständigen sowie der am Verfahren Beteiligten und das naturschutzrechtliche Benehmen liegen vor.

Die festgesetzten Auflagen und Bedingungen sind notwendig und zulässig, um nachteilige Wirkungen, insbesondere für die Ordnung des Wasser- und Naturhaushalts und der Gewässer zu verhüten und eine technisch einwandfreie Gestaltung der Anlage sicherzustellen (Art. 20 Abs. 4 BayWG). Die Maßgaben zur Gewässerunterhaltung ergeben sich nach Art. 22 ff. BayWG. Der Auflagenvorbehalt beruht auf § 13 Abs. 1 WHG.

3. Für diesen Bescheid werden keine Gebühren erhoben, da die Gemeinde Kochel am See gemäß Art. 4 Satz 1 Nr. 2 KG von der Zahlung von Gebühren befreit ist (persönliche Kostenfreiheit).

Nach der Verordnung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für die Inanspruchnahme von Behörden auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft (UGebO), ist die Tätigkeit des Wasserwirtschaftsamtes Weilheim als amtlicher Sachverständiger kostenerstattungspflichtig.

Das Wasserwirtschaftsamt Weilheim hat Gebühren in Höhe von 420,00 EUR in Rechnung gestellt. Die Kosten des Wasserwirtschaftsamts sind gem. Art. 10 Abs. 1 Nr. 5 KG (Kostengesetz) als Auslage zu erheben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht**

Postfachanschrift: Postfach 20 05 43 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

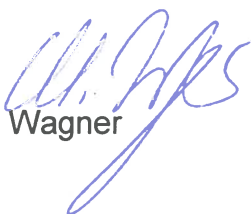
schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen


Wagner





K o p i e



Wasserwirtschaftsamt
Weilheim

Wasserwirtschaftsamt Weilheim

Geschäftszeichen (Bitte bei allen Zuschriften angeben)
3.3-4544-TÖL-22196/2017

Ort, Datum

Weilheim, den 15.11.2017

Telefon

(0881) 182-215

Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen
Postfach 1360
83633 Bad Tölz

Verfahren/Gutachten:

Vollzug der Wassergesetze;

Querung der Gewässer III. Ordnung Pessenbach (Fl.-Nr. 974, Gemarkung Kochel am See) und Schwaigbach (Fl.-Nr. 714, Gemarkung Kochel am See) durch die Errichtung von zwei Geh- und Radwegbrücken, im Bereich der Fl.-Nr. 1300, 1300/1 und 1300/2 (Pessenbachbrücke) sowie 713/13 und 717 (Schwaigbachbrücke), Gemarkung und Gemeinde Kochel am See, durch die Gemeinde Kochel am See

Berechnung der Gebühren und Auslagen nach der Umweltgebührenordnung – UGebO vom 15.02.1995 (GVBl S. 103, BayRS 2013-2-6-UG), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21.05.2007 (GVBl S. 360)

☒ Kostenerhebung

☒ Zutreffendes ankreuzen

☐ Mitteilung nach § 6 Abs. 2 UGebO (in Verbindung mit VV Nr. 2.4 zu Art. 61 BayHO)

1. Gebühren

Inanspruchnahme von Bediensteten höherer Dienst	Std. x 80 EUR =	EUR
gehobener Dienst 7,0	Std. x 60 EUR =	420,00 EUR
mittlerer Dienst	Std. x 45 EUR =	EUR
einfacher Dienst	Std. x 40 EUR =	EUR
Pauschalgebühr für einen Gesamtaufwand bis zu 1 Stunde		EUR
Gebühren nach dem Gebührenverzeichnis		EUR
.....		EUR

Gebühren-Summe/Mindestgebühr 420,00 EUR

2. Auslagen

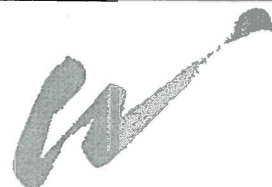
Fernsprechgebühren im Fernverkehr und sonstige Gebühren	EUR
Aufwendungen aus Anlass von Dienstreisen	EUR
Sonstige Auslagen und Leistungen	EUR
Dienst-PKW 0,30 €/km	EUR
Auslagen-Summe	EUR

3. Gebühren + Auslagen (Summe 1 + 2)

420,00 EUR

Sachlich und rechnerisch richtig


Kranz



schulteingenieure

Schulte Ingenieure GmbH
Max-Planck-Straße 10
85716 Unterschleißheim

Tel +49 (0)89 31 83 74 33
Fax +49 (0)89 31 83 74 35

www.schulteingenieure.de
info@schulteingenieure.de

Wirtschaftlich intelligente
Lösungen durch engagierte
persönliche Beratung

Antrag auf wasserrechtliche
Genehmigung
Brücke über den Pessenbach
Brücke über den Schwaigbach

Gemeinde Kochel a. See
Kalmbachstraße 11
82431 Kochel am See

1. Ausfertigung
Februar 2017 / *August 2017*

Genehmigt mit Bescheid
Landratsamtes Bad Tölz-Wolfratshausen
vom 29.05.18 Az: 31.103-647.ko.k29

Landratsamt



Geprüft!

Der amtliche Sachverständige im
wasserrechtlichen Verfahren.

Weilheim, den *8.11.2017*
Wasserwirtschaftsamt

Kanten

